



Ab 2. November 2020

Selbst- und Haushaltsquarantäne

Was passiert, wenn mein PCR-Test positiv ist?

Erhalten Sie ein positives Ergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, müssen Sie sich auch ohne gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes sofort und ohne Umwege nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben. Dort müssen Sie sich für 14 Tage absondern, das heißt ständig dort aufhalten, Kontakt zu anderen Personen auch im Haushalt möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Informieren Sie umgehend das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Am besten informieren Sie ebenfalls Ihre Kontaktpersonen und Ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses typische Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion bemerken (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, etc.), melden Sie sich umgehend bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt.

Was bedeutet ein positives Testergebnis für die Menschen, die mit mir in einem gemeinsamen Haushalt wohnen?

Sind Sie nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert gilt die oben beschriebene Absonderungsregelung für alle Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere Einkäufe von Lebensmitteln, Bankgeschäfte, Versorgung von Haustieren oder Arztbesuche, dürfen diese Personen, die kein positives Testergebnis haben, aber weiter die Wohnung verlassen. Treffen mit anderen Personen sind nicht erlaubt. Wir empfehlen, dass die notwendigen Erledigungen, wenn möglich von Freunden, Verwandten oder Bekannten übernommen werden.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Absonderungspflicht befreien oder Auflagen anordnen.

Wen sollte ich über mein positives Testergebnis informieren?

Wir empfehlen Ihnen unverzüglich Ihren Kontaktpersonen sowie Ihren Arbeitgeber zu informieren. Somit können Ihre Kontaktpersonen und Ihre KollegInnen und Kollegen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.

Haben die Menschen, die mit mir in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umgehend Anrecht auf einen Test?

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt wird mit Ihnen und den Personen Ihres Hausstandes in Kontakt treten. Werden diese als Kontaktperson ersten Grades eingestuft (was sehr wahrscheinlich ist), haben diese ein Anrecht auf eine kostenlose PCR-Testung.

Wir empfehlen auch im Zusammenleben im eigenen Hausstand zum gegenseitigen Schutz das Einhalten der Hygieneregeln. Regelmäßiges Händewaschen, das Niesen in die Armbeuge sowie das Abstandhalten (bspw. Essen zu unterschiedlichen Zeiten oder das Aufhalten der Kontaktperson in einem anderen Raum) verringern das Risiko einer Übertragung.

Wir sind uns bewusst, dass gerade letzteres praktisch schwierig umsetzbar ist. Entscheiden Sie in Ihrer individuellen Situation mit Ihrem Hausstand gemeinsam, wie Sie eine Übertragung der Infektion möglichst vermeiden können.

Informationen zur Einstufung von Kontaktpersonen und des Kontaktmanagements des RKI finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText7 [1]

Was ist, wenn ich mein zuständiges Gesundheitsamt nicht erreiche?

Aufgrund des hohen Infektionsgeschehen kann es sein, dass die Kolleginnen und Kollegen der Gesundheitsämter nur schwer zu erreichen sind oder sich zeitverzögert bei Ihnen melden. Bitte beachten Sie trotzdem: Sollten Sie durch einen PCR-Test nachweislich positiv getestet sein, müssen Sie (und die Personen, die mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben) sich absondern. Ein Merkblatt des RKI zu den Quarantäne- und Abstandsregeln finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?__blob=publicationFile [2]

Ein PCR-Test kann nur von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt angeordnet werden und ist damit kostenlos. Wir bitten Sie aufgrund der gegenwärtigen Vielzahl von Kontaktnachverfolgungen um Geduld.

Ich lebe im gleichen Haushalt mit einer positiv getesteten Person, bin aber selbst negativ getestet. Muss ich dann trotzdem 14 Tage Quarantäne absolvieren?

Ein negatives Testergebnis eines PCR-Test befreit nicht umgehend von den Quarantäne-Bestimmungen. Da das Infektionsrisiko im Zusammenleben mit einer infizierten Person bis zu 14 Tagen bestehen bleibt und die Abstandsregel im gemeinsamen Haushalt nur schwer umzusetzen ist, bleibt die Quarantäne-Regelung auch für Kontaktpersonen mit negativem Testergebnis weiterbestehen. Die Bewertung des Gesundheitsamts richtet sich (zusätzlich zum Testergebnis) nach den möglicherweise auftretenden, typischen Symptomen einer SARS-CoV-2 Infektion und den jeweiligen Kontaktsituationen im gemeinsamen Haushalt.

Wo erhalte ich meine Verdienstausschüttung?

Weil Sie unter die geltende Quarantäne-Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes nach §56 fallen, haben Sie Anrecht auf Verdienstausschüttung. Diese können Sie auf Seite des RP Darmstadts beantragen: www.ifsg-online.de [3]. Sie benötigen dafür kein Dokument des Gesundheitsamts, sondern können sich auf die geltenden Quarantäne-VO ab 02.11.2020 beziehen.

Quell URL: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>

Links

[1]

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText7

[2]

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?__blob=publicationFile

[3] <http://www.ifsg-online.de>